

## **Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Saarlandes (GebVerzVerm)**

**Vom 21. August 1995 \***

in der Neufassung durch die Verordnung vom 23. November 2001 (Amtsbl. S. 2414), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. April 2005 (Amtsbl. S. 689).

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629)<sup>1</sup> in der geltenden Fassung verordnet das **Ministerium für Umwelt** im Einvernehmen mit dem Ministerium für *Finanzen und Bundesangelegenheiten*:<sup>2</sup>

### § 1

#### **Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie für die Benutzung des Liegenschaftskatasters werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis (GebVerzVerm) erhoben.

(2) Werden Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung durch Vermessungsstellen im Interesse Dritter veranlasst, so wird die Vermessungsstelle dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen (LKVK) gegenüber als Bevollmächtigte des Auftraggebers tätig.

### § 2

#### **Umsatzsteuer**

(1) Für steuerbare Leistungen nach den Nrn. 4.1.2, 5.1.1, 5.2.1, 5.2.2, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1, 5.6.1, 5.7.2, 6.1 bis 6.3, 7.2, 7.4 und 7.6 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Vermessungs- und Katasterverwaltung wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(2) Entsprechendes gilt bei der Abgeltung besonderer Auslagen (§ 3) zu Leistungen nach den vorstehenden Nummern des Besonderen Gebührenverzeichnisses.

### § 3

#### **Besondere Auslagen**

(1) Zur pauschalen Abgeltung der besonderen Auslagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. a), b), d), e) und f) des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629) in der geltenden Fassung sind bei eigenen Vermessungen je Arbeitshalbstunde eines Bediensteten im Außendienst 1,55 Euro abzurechnen.

(2) Sonst anfallende besondere Auslagen, insbesondere Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, sind einzeln abzurechnen, soweit die besonderen Auslagen zur Erledigung des Antrags erforderlich waren.

### § 4

#### **Übergangsregelungen**

(1) Für die vor dem 1. Juni 2005 beantragten Amtshandlungen sind die Gebühren nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vorschriften zu berechnen, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Liegt kein Antrag vor, ist der Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung für die Gebührenberechnung maßgebend.

(2) Wird die Ausführung von Vermessungen für längere Zeit durch Umstände unterbrochen, die das LKVK nicht zu vertreten hat, so sind für die Berechnung der Einzelgebühren die Vorschriften anzuwenden, die bei Abschluss der entsprechenden Arbeiten gelten.

---

\* Amtsbl. S. 930.- Geändert durch Verordnung vom 28. November 1995 (Amtsbl. S. 1227), Verordnung vom 25. September 1998 (Amtsbl. S. 952), Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1484 vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), Verordnung vom 23. November 2001 (Amtsbl. S. 2414), Verordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsbl. S. 1475), Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822) und Verordnung vom 19. April 2005 (Amtsbl. S. 689).

<sup>1</sup> Jetzige Fassung des SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013-1.

<sup>2</sup> Jetzt Ministerium der Finanzen gem. der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2184) - BS-Nr. 1101-5.

- (3) Sind zur wirtschaftlichen Gestaltung von Fortführungsvermessungen vor größeren Baumaßnahmen Sicherungsmessungen geboten, so sind diese nach Nummer 7.6 des GebVerzVerm abzurechnen. Wird später die Schlussvermessung durch das LKVK ausgeführt, so sind die Kosten der Sicherungsmessungen vom Rechnungsendbetrag abzuziehen. Die Sicherungsmessungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Antragsteller bzw. Kostenpflichtigen begonnen werden.
- (4) Umlegungen nach dem Baugesetzbuch, die bereits eingeleitet sind, werden nach den Gebührensätzen abgerechnet, die während der jeweiligen Verfahrensabschnitte gültig waren.
- (5) Bei eingereichten Vermessungsschriften ist für die Gebührenberechnung der Tag des Eingangs der Vermessungsschriften beim LKVK maßgebend.

**Besonderes Gebührenverzeichnis der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Saarlandes (GebVerzVerm)**

*Vom 23. November 2001*

**Inhaltsübersicht**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>
<b>1</b>	<b>Auszüge aus dem Katasterbuch und den Schriftstücken des Liegenschaftskatasters</b>
<b>2</b>	<b>Kartenauszüge</b>
<b>3</b>	<b>Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk soweit sie <u>nicht</u> in Verbindung mit Vermessungen nach Nr. 5.1 bis 5.4 stehen</b>
<b>4</b>	<b>Bescheinigungen und Auskünfte über Angaben des Liegenschaftskatasters</b>
<b>5</b>	<b>Vermessungen</b>
<b>5.1</b>	Grenzfeststellungen
<b>5.2</b>	Teilungsvermessungen
	Anmerkungen zu Nr. 5.1 und 5.2
<b>5.3</b>	Sonderungen
<b>5.4.</b>	Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen
<b>5.5</b>	Gebäudeeinmessungen
<b>5.6</b>	Absteckungen der Gebäudegrundrissfläche und Festlegungen der Höhenlage
<b>5.7</b>	Sonstige Vermessungen
<b>6</b>	<b>Umlegungen und Grenzregelungen nach dem BauGB</b>
<b>7</b>	<b>Arbeiten die nicht unter Nrn. 1 bis 6 genannt sind</b>
<b>8</b>	<b>Gebühreermäßigungen</b>
<b>Staffel 1</b>	<b>Gebühr nach dem Zeitaufwand</b>
<b>Staffel 2</b>	<b>Gebühr nach m<sup>3</sup> umbauten Raumes der Gebäude</b>
<b>Staffel 3</b>	<b>Vermessungsgebühr/Übernahmegebühr</b>

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1	<b>Auszüge aus dem Katasterbuch und den Schriftstücken des Liegenschaftskatasters</b>	
1.1	<b>Vervielfältigungen von analogen Nachweisen (unbeglaubigt)</b>	
1.1.1	je Seite - DIN A 4	<b>7,10</b>
1.1.2	je Seite - DIN A 3	<b>10,10</b>
1.1.3	für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück	<b>10 v.H.</b> der Gebühr nach Nrn. <b>1.1.1 und 1.1.2</b>
1.2	<b>Maschinell erstellte Auszüge aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch ALB-Saar (unbeglaubigt)</b>	
1.2.1	<b>Auszug mit Eigentümerangaben (je Antrag)</b>	
	für das 1. bis 10. Flurstück	<b>12,60</b>
	für das 11. bis 100. Flurstück	<b>zusätzlich je Flurstück 1,10</b>
	für jedes weitere Flurstück	<b>zusätzlich je Flurstück 0,30</b>
1.2.2	<b>Auszug ohne Eigentümerangaben</b>	
		<b>75 v.H.</b> der Gebühr nach Nr. <b>1.2.1</b>
1.3	<b>Abgabe von Daten des ALB-Saar als Sekundärkataster</b>	
1.3.1	Erstabgabe je Flurstück	
		<b>0,30</b>
1.3.2	Änderungsdienst (Laufendhaltung) <b>jährlich</b>	
		<b>10 v.H.</b> der Gebühr nach Nr. <b>1.3.1</b>
	Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die Anzahl der Flurstücke zum <b>Stichtag 31.12. des Vorjahres</b>	
1.4	<b>Abgabe von Daten des ALB-Saar für Jagdgenossenschaften aufgrund besonderer Vereinbarungen</b>	
1.4.1	<b>Einmalige Abgabe</b> a) als maschinell erstellter Auszug aus dem ALB-Saar (Flächenverzeichnis der Nutzungsarten für bejagdbare Flächen, auf Papier oder Datenträger), b) als Sekundärkataster im ASCII-Format <b>je angefangenem Hektar bejagdbarer Fläche</b>	
		<b>0,90</b>
1.4.2	<b>Abgabe mit jährlicher Aktualisierung</b> <b>Erstabgabe</b> <b>je angefangenem Hektar bejagdbarer Fläche</b> <b>Änderungsdienst (Laufendhaltung)</b> <b>je angefangenem Hektar bejagdbarer Fläche</b> <b>jährlich</b>	
		<b>0,60</b> <b>0,06</b>
2	<b>Kartenauszüge</b>	
2.1	<b>Abgabe von Kartenauszügen in analoger Form (unbeglaubigt)</b> <b>Rahmenflurkarten (RK 1) und Rahmenflurkarten des ehemaligen pfälzischen Landesteiles gelten als DIN A 2-Größe.</b>	
		<b>Gebühr EURO</b> <b>Format</b>
		<b>DIN A 4    DIN A 3    DIN A 2    DIN A 1    DIN A 0</b>
2.1.1	Erstausfertigung im Originalmaßstab	<b>21,00    27,40    53,70    77,40    116,10</b>
2.1.2	Erstausfertigung als Verkleinerung des Originalmaßstabes	<b>42,10    54,70    107,40    154,90    232,20</b>
2.1.3	Mehrstück	<b>0,50    0,80    5,30    7,40    9,50</b>
2.1.4	Kartenauszug im Originalmaßstab in Kombination mit Orthophoto	<b>31,00    40,40    79,20    114,20    171,30</b>
2.1.5	Verkleinerung des Originalmaßstabes in Kombination mit Orthophoto	<b>62,10    80,70    158,40    228,50    342,60</b>

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	<b>Gemarkungsübersichtskarten (Abgabe erfolgt nur unbeglaubigt und ohne Vervielfältigungsrecht)</b>	
2.1.6	alter Art	7,00
2.1.7	aus TK 25 abgeleitet	16,80
2.1.8	aus DGK 5 abgeleitet	33,70
<b>2.2</b>	<b>Abgabe von Kartenausügen in digitaler Form</b>	
2.2.1	Abgabe von ALK - Vektordaten (SICAD - SQD; DXF oder SGD) - je angefangenen Hektar	8,50
2.2.2	Abgabe von ALK - Rasterdaten (TIFF 4) - je angefangenen Hektar bei Abgabe einer Datei bis max. 64.000 x 64.000 Pixel	4,00
	<b>Mindestgebühr Nrn. 2.2.1 und 2.2.2</b>	<b>25,00</b>
2.2.3	<b>Abgabe von Daten in anderen Formaten oder Kartensonderformaten für den zusätzlichen Zeitaufwand</b>	<b>Gebühr nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 Staffel 1</b>
2.2.4	Werden digitale Katasterkarten großflächig (z.B. für eine Gemarkung, Gemeinde, Landkreis usw.) abgegeben, kann das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen (LKVK) mit dem Nutzer einen Vertrag über den Umfang, die Nutzung und die Aktualisierung der Daten abschließen. Die zu erhebende Gebühr richtet sich nach dem Informationsgehalt der Daten, dem Aufwand für ihre Bereitstellung sowie dem Nutzen für den Kunden. Eine pauschalierte Festsetzung ist möglich.	
<b>2.3</b>	<b>Vervielfältigungsrechte</b>	
	Bei der Abgabe von Kartenausügen mit dem entgeltlichen Weitergaberecht an Dritte (Vervielfältigungsrecht), werden zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 2.1 und 2.2, Nutzungsgebühren nach Art und Umfang der Nutzung durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Nutzer (Antragsteller) und dem LKVK festgesetzt.	
<b>3</b>	<b>Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk soweit sie <u>nicht</u> in Verbindung mit Vermessungen nach Nr. 5.1 bis 5.4 stehen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Abgabe von Spannmaßen entlang von Flurstücksgrenzen</b>	
	für 1 bis 5 Maße	21,00
	für jedes weitere Maß	3,20
<b>3.2</b>	<b>Abgabe von PP- und VGP-Koordinaten</b>	
	Grundgebühr	26,40
	<b>zusätzlich</b> bis zu 1.000 Punkten - je Punkt	0,15
	für jeden weiteren Punkt - je Punkt	0,05
<b>3.3</b>	<b>Abgabe von weiteren Angaben aus dem Polygonpunktfeld</b>	
3.3.1	Einmessungsrisse - je Punkt	7,90
3.3.2	Vervielfältigungen von Polygonübersichten 1 : 5000 - je Blatt	7,90
<b>3.4</b>	<b>Vervielfältigungen von Rissen</b>	
3.4.1	Format DIN A 4	21,00
3.4.2	Format DIN A 3	41,10
3.4.3	Format DIN A 2	70,60
<b>4</b>	<b>Bescheinigungen und Auskünfte über Angaben des Liegenschaftskatasters</b>	
<b>4.1</b>	<b>Bescheinigungen über Angaben aus dem Liegenschaftskataster, Amtliche Entfernungsbescheinigungen über Wegstrecken, Grenzbescheinigungen, Nachweis gem. § 78 Abs. 6 der Landesbauordnung<sup>3</sup> und Auskünfte auch mündlicher Art, soweit der Zeitaufwand von 0,25 Stunden überschritten wird</b>	
4.1.1	für den Zeitaufwand	Staffel 1
4.1.2 <sup>4</sup>	Grenzbescheinigungen, Nachweis gem. § 78 Abs. 6 der Landesbauordnung <sup>3</sup> - für den Zeitaufwand	Staffel 1
<b>4.2</b>	<b>Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen und Bescheinigungen nach §§ 1026 und 1090 Abs. 2 BGB</b>	
4.2.1	für den Zeitaufwand	Staffel 1

<sup>3</sup> LBO vgl. BS-Nr. 2130-1.

<sup>4</sup> Steuerbare Leistung. (Amtliche Anmerkung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>4.3</b>	<b>Beglaubigung von Auszügen und Vervielfältigungen</b>	
4.3.1	Ausfertigung im Format DIN A 4	<b>3,10</b>
4.3.2	Ausfertigung im Format DIN A 3	<b>6,20</b>
	<b>Maschinell erstellte Ausdrücke und Auszüge aus dem ALB-Saar sind grundsätzlich nicht zu beglaubigen.</b>	
<b>5</b>	<b>Vermessungen</b>	
<b>5.1</b>	<b>Grenzfeststellungen</b>	
5.1.1 <sup>4</sup>	<b>Grundgebühr</b>	
	zuzüglich Gebühr nach der Anzahl der laut Antrag festzustellenden Grenzpunkte	<b>Staffel 3 A lfd. Nrn. 1 bis 5</b>
	zuzüglich Gebühr nach der Länge der laut Antrag festzustellenden Grenze	
5.1.2	<b>Übernahmegebühr</b>	<b>Staffel 3 B</b>
<b>5.2</b>	<b>Teilungsvermessungen</b>	
5.2.1 <sup>4</sup>	<b>Grundgebühr</b>	
	zuzüglich Gebühr nach der Anzahl der <b>neuen u n d</b> für die Teilung erforderlichen <b>alten</b> Grenzpunkte	<b>Staffel 3 A</b>
	zuzüglich Gebühr nach der Länge der <b>neuen u n d</b> für die Teilung erforderlichen <b>alten</b> Grenzen	<b>lfd. Nrn. 1 bis 6</b>
5.2.2 <sup>4</sup>	<b>Bei Änderung einer neu gebildeten Grenze aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, solange die Teilungsvermessung noch nicht endgültig übernommen ist</b>	<b>Staffel 1</b>
5.2.3	<b>Übernahmegebühr</b>	<b>Staffel 3 B</b>
<b><u>Anmerkungen zu Nrn. 5.1 und 5.2:</u></b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird die Feststellung einzelner Grenzpunkte beantragt, ist auch die Grenze zwischen diesen Grenzpunkten als festzustellende Grenze anzusetzen.</li> <li>2. Wird eine Grenzfeststellung im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung des gleichen Kostenschuldners durchgeführt, gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundgebühr nach Staffel 3 A lfd. Nr. 1 wird nur einmal in Ansatz gebracht,</li> <li>• die für die Grenzfeststellung und Teilung anzusetzenden Grenzpunkte werden addiert und der Kostenberechnung nach Staffel 3 A lfd. Nr. 2 und 3 zugrunde gelegt,</li> <li>• die für die Grenzfeststellung und Teilung anzusetzenden Grenzlängen werden addiert und der Kostenberechnung nach Staffel 3 A lfd. Nr. 4 und 5 zugrunde gelegt.</li> </ul> </li> <li>3. Wird ein Grenzpunkt indirekt abgemarkt, wird lediglich der eigentliche Grenzpunkt angesetzt.</li> <li>4. Mehrfach anfallende Grenzpunkte und Grenzlängen sind nur einmal anzusetzen.</li> <li>5. Wird auf Wunsch des Antragstellers die Abmarkung vorübergehend zurückgestellt, wird die endgültige Abmarkung erneut nach Nr. 5.1 abgerechnet.</li> <li>6. Für die Teilung erforderliche alte Grenzpunkte sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeweils die beiden Grenzpunkte, zwischen die neue Grenzpunkte eingebunden werden,</li> <li>• sowie die Grenzpunkte der nach den Vorschriften der KaVermA<sup>5</sup> mit zu vermessenden Reststücke.</li> </ul> </li> <li>7. Für die Teilung erforderliche alte Grenzen sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Besitzstücksgrenzen, in die neue Grenzen eingebunden werden,</li> <li>• sowie die Grenzen der nach den Vorschriften der KaVermA<sup>5</sup> mit zu vermessenden Reststücke.</li> </ul> </li> <li>8. Der Gebührenberechnung sind alle in der Niederschrift über den Grenztermin behandelten Grenzen und Grenzpunkte zugrunde zu legen, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass deren amtliche Feststellung beantragt oder erforderlich war.</li> </ol>		
<b>5.3</b>	<b>Sonderungen</b>	
	<b>nach dem Katasternachweis oder einem verbindlichen Plan</b>	
5.3.1 <sup>4</sup>	<b>Grundgebühr</b>	<b>25 v.H.</b>

<sup>5</sup> KaVermA vom 1. Oktober 1999 (GMBI. 2000 S. 2), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Februar 2002 (GMBI. 2003 S. 28); vgl. Elektronisches Verwaltungsvorschriften Informationssystem Saarland – ELVIS Nr. 9/204.

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	<b>zuzüglich</b> Gebühr nach der Anzahl der <b>neuen und</b> für die <b>Sonderung</b> erforderlichen <b>alten</b> Grenzpunkte	<b>der Gebühr nach Staffel 3 A lfd. Nrn. 1 bis 5</b>
	<b>zuzüglich</b> Gebühr nach der Länge der <b>neuen</b> Grenzen	
5.3.2 <sup>4</sup>	<b>Gebühr für jedes neu gebildete Flurstück</b>	<b>Staffel 3 A lfd. Nr. 6</b>
5.3.3	<b>Übernahmegebühr nach dem Katasternachweis durch Beseitigung von Überhaken</b>	<b>Staffel 3 B</b>
5.3.4 <sup>4</sup>	<b>Gebühr für jedes neu gebildete Flurstück</b>	<b>Staffel 3 A lfd. Nr. 6</b>
5.3.5	<b>Übernahmegebühr</b>	<b>Staffel 3 B lfd. Nrn. 1 und 6</b>
<p><b><u>Anmerkung zu Nr. 5.3</u></b></p> <p>Wenn Flurstücke durch Sonderung nach einem verbindlichen Plan gebildet werden, wird die <u>endgültige</u> Abmarkung und Aufmessung der Grenzen nach Nr. 5.1 abgerechnet.</p>		
<b>5.4</b>	<p><b>Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen</b>  Straßen, Eisenbahnen und Gewässer von mehr als <b>50 m</b> Streckenlänge - außer solchen, die mit Teilungsvermessungen (Nr. 5.2), Sonderungen (Nr. 5.3) sowie Umlegungen und Grenzregelungen nach dem BauGB (Nr. 6) in Verbindung stehen -</p>	
5.4.1 <sup>4</sup>	<b>Grundgebühr</b>	<b>Staffel 3 A lfd. Nr. 1</b>
	<p><b>zuzüglich</b> Gebühr nach der Länge der neu gebildeten äußeren Grenzen der lang gestreckten Anlage einschließlich festgestellter alter Grenzen entlang der Anlage, soweit diese im Rahmen der Teilungsvermessung als Begrenzung der Anlage bestehen bleiben und ihre Feststellung beantragt wurde;  <b>abgehende Grenzen werden nicht in Ansatz gebracht.</b>  Werden Straßen, Wege, Gewässer oder Eisenbahnen mit einer gemeinsamen neuen Grenze im zeitlichen Zusammenhang vermessen, so werden der ermittelten Länge der äußeren Grenze 30 v.H. der Länge der gemeinsamen Grenze hinzugezählt.  Umfasst ein Vermessungsantrag Grundstücksgrenzen in unterschiedlichen Messungsbereichen (Großbesitz, Feldlage, Ortslage) so sind die auf diese entfallenden Grenzlängen <b>getrennt</b> zu ermitteln und der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.</p>	
	<p><b>im Großbesitz das 2,1-fache  in Feldlagen das 2,6-fache  in Ortslagen das 3,7-fache</b></p>	<b>der Gebühr nach Staffel 3 A lfd. Nr. 4 und 5</b>
	<p><b>Bei Teilungsvermessungen <u>innerhalb</u> lang gestreckter Anlagen (Rückbau ohne Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb des Straßenkörpers) wird in <u>allen</u> Messungsbereichen die Gebühr nach Staffel 3 A lfd. Nr. 4 und 5 mit dem Lagefaktor 1,1 multipliziert.</b></p>	
	<p><b>zuzüglich</b> Gebühr für jeden Endpunkt dieser Grenzen und für jeden auf Antrag festgestellten Zwischenpunkt  <b>Doppelt anfallende Grenzpunkte sind nur einmal anzusetzen</b></p>	<b>Staffel 3 A lfd. Nr. 2 und 3</b>
	<b>zuzüglich</b> Gebühr für jedes neu gebildete Flurstück	<b>Staffel 3 A lfd. Nr. 6</b>

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
5.4.2	<b>Übernahmegebühr</b>	<b>Staffel 3 B</b>
<b>Anmerkungen zu Nr. 5.4:</b>		
<p>1. Großbesitz liegt vor, wenn die straßenbegleitende Länge der Flurstücke beidseitig im Durchschnitt über 200 m beträgt.  2. Den Begriff „Ortslage“ definieren § 4 Saarl. Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl.S.969)<sup>6</sup> und § 5 Bundesfernstraßengesetz vom 06.08.1953 in der Neufassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) - beide in der jeweils geltenden Fassung - .</p>		
<b>5.5</b>	<b>Gebäudeeinmessungen</b>	
5.5.1 <sup>4</sup>	Grundgebühr nach m <sup>3</sup> umbauter Raum von Gebäuden oder baulichen Veränderungen	<b>Staffel 2</b>
5.5.2	<b>Übernahmegebühr</b> (Vgl. lfd. Nr. 1. der Anmerkungen zu Staffel 3)	<b>45 v.H.</b> der Gebühr nach <b>Nr. 5.5.1</b>
<b>5.6</b>	Absteckungen der Gebäudegrundrissfläche und Festlegungen der Höhenlage nach § 73 Abs. 7 der Landesbauordnung <sup>3</sup>	
5.6.1 <sup>4</sup>	Zeitaufwand für innendienstliche und örtliche Arbeiten	<b>Staffel 1</b>
5.6.2	Gegebenenfalls Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk	<b>Nrn. 3.2 bis 3.4</b>
<b>Anmerkungen zu Nr. 5.6:</b>		
<p>1. Werden vorgenannte Arbeiten von einem Beamten des höheren Dienstes ausgeführt, ist dessen Zeitaufwand nur nach Staffel 1 Ziffer 2 abzurechnen.  2. Wird die Absteckung und die Einmessung eines Gebäudes von der gleichen Vermessungsstelle durchgeführt entfällt die Gebühr nach Nr. 5.6.2, da die Bereitstellung der Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk mit der Übernahmegebühr nach Nr. 5.5.2 abgegolten wird.</p>		
<b>5.7</b>	<b>Sonstige Vermessungen</b>	
5.7.1	Erforderliche Vermessungsunterlagen	<b>Nrn. 1 bis 3</b>
5.7.2 <sup>4</sup>	Zeitaufwand für örtliche und innendienstliche Arbeiten	<b>Staffel 1</b>
<b>6</b>	<b>Umlegungen und Grenzregelungen nach dem BauGB</b>	
6.1 <sup>4</sup>	<b>Vermessungstechnische Leistungen</b>	<b>Gebühr nach Nrn.</b>
	• Grenzfeststellungen	<b>5.1</b>
	• Teilungsvermessungen	<b>5.2</b>
	• Sonderungen	<b>5.3</b>
	• Gebäudeeinmessungen	<b>5.5</b>
	• Abstecken von Straßen, Wegen u. dergl.	<b>5.7.2</b>
	• Aufmessen der Topographie (außer Gebäudeeinmessungen)	
	• Aufmessen des Aufwuchses	
6.2 <sup>4</sup>	<b>Verfahrenstechnische Leistungen, insbesondere</b>	
	• Feststellung der Beteiligten (§ 48 BauGB)	
	• Vorbereitung des Umlegungsbeschlusses (§§ 47 und 52 BauGB)	
	• Ausarbeitung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 BauGB) und deren Offenlegung	
	• Ermittlung der Umlegungswerte (§ 55 BauGB)	
	• Aus- und Überarbeitung von Verteilungsentwürfen (§§ 57 bis 59 BauGB)	
	• Einweisung der Beteiligten	
	• Erstellung des Umlegungsplanes (§ 66 BauGB) und von Vorwegnahmeregelungen (§ 76 BauGB)	
	je m <sup>2</sup> des Umlegungsgebietes	<b>0,20 bis 0,70</b>
6.3 <sup>4</sup>	<b>Verwaltungstechnische Leistungen, insbesondere</b>	
	• Prüfung der Umlegungsanordnung auf Durchführbarkeit (§ 46 BauGB)	
	• Vorbereitung der Ausschusssitzungen	
	• Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses (§ 50 BauGB)	
	• Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verfügungs- und Veränderungs-	

<sup>6</sup> Vgl. BS-Nr. 90-1.

Nr.	Gegenstand		Gebühr EURO
	sperre (§ 51 BauGB)		
	• Erörterungen mit den Beteiligten (§ 66 BauGB)		
	• Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB)		
	• Erarbeitung von Stellungnahmen in Rechtsbehelfsverfahren (§§ 212 und 217 ff BauGB)		
	je m <sup>2</sup> des Umlegungsgebietes		<b>0,15 bis 0,50</b>
<b><u>Anmerkungen zu Nr. 6.2 und 6.3:</u></b>			
1. Werden nur Teile der angeführten Leistungen erbracht, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.			
2. Die Mitte der Rahmengebühr ist anzuhalten bei einem normalen Verlauf der Umlegung.			
3. Die obere Rahmengebühr ist anzuhalten bei Umlegungen mit kleinen Grundstücken und vielen Eigentümern, bei Mehrarbeit, die dadurch entsteht, dass der rechtskräftige Bebauungsplan <u>wesentlich</u> während des Umlegungsverfahrens geändert wird und umfangreiche Folgearbeiten verursacht werden, und bei überdurchschnittlich vielen Einsprüchen.			
4. Die untere Rahmengebühr ist anzuhalten bei überdurchschnittlich großen Grundstücken und wenig Beteiligten.			
<b>7</b>	<b>Arbeiten die nicht unter den Nrn. 1 bis 6 genannt sind</b>		
<b>7.1</b>	Änderung von Nutzungsarten auf Antrag	<b>für den Zeitaufwand</b>	<b>Staffel 1</b>
<b>7.2<sup>4</sup></b>	<b>Anträge auf Flurstücksverschmelzungen im Zusammenhang mit Vermessungen der Nrn. 5.2 bis 5.4</b>		
	für jedes zu verschmelzende Flurstück		<b>25 v.H. der Gebühr nach Staffel 3 A lfd. Nr. 6</b>
<b>7.3</b>	Örtliche und innendienstliche Arbeiten zur Ergänzung oder Abänderung eingereicherter Vermessungsschriften oder Änderung von Abmarkungen	<b>für den Zeitaufwand</b>	<b>Staffel 1</b>
<b>7.4<sup>4</sup></b>	Plotterausgaben		
<b>7.5</b>	<b>Abgabe von georeferenzierten Gebäudeadressen</b>		
<b>7.5.1</b>	Bereitstellungsgebühr		
	bis 50.000 Adressen	- je Adresse	<b>0,05</b>
	für jede weitere Adresse	- je Adresse	<b>0,02</b>
	<b>Mindestgebühr je Auftrag</b>		<b>75,00</b>
<b>7.5.2</b>	Änderungsdienst (Laufendhaltung)		<b>10 v.H. der Gebühr nach Nrn. 7.5.1 und 7.5.2</b>
<b>7.5.3</b>	<b>Einzelvereinbarungen sind zulässig</b>		
<b>7.6<sup>4</sup></b>	<b>Sonstige Arbeiten</b>		<b>für den Zeitaufwand</b>
	<b>Staffel 1</b>		
<b>8</b>	<b>Gebührenermäßigungen - soweit die Gebühren nicht Dritten auferlegt werden können -</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Antragsteller Zweck</b>	<b>Auszüge aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch ALB-Saar (Nr. 1.2)</b>	<b>Kartenauszüge (Nr. 2.1)</b>
<b>8.1</b>	<b>Gutachterausschüsse</b>	<u>Keine</u> Gebührenermäßigung	<b>auf 30 v.H. der jeweiligen Gebühr</b>
<b>8.2</b>	<b>Erfassung und Schutz historischer Grenzsteine und Flurdenkmäler 1)</b>	<u>Keine</u> Gebührenermäßigung	<b>auf 30 v.H. der jeweiligen Gebühr</b>
<b>8.3</b>	<b>Wissenschaftliche Zwecke 2)</b>	<b>auf 30 v.H. der jeweiligen Gebühr</b>	<b>auf 30 v.H. der jeweiligen Gebühr</b>
<b>Erläuterungen: 1) Die Zustimmung der obersten Katasterbehörde ist erforderlich.</b>			

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>2) Der Nachweis ist von der Universität, Hochschule und dergl. zu erbringen.</b>		

<b>Staffel 1</b>	
<b>Gebühr nach dem Zeitaufwand</b>	
Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeits <u>halb</u> stunde	
	<b>Euro</b>
1. von Beamten des höheren Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten	<b>37,60</b>
2. von Beamten des gehobenen Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten	<b>28,85</b>
3. von Beamten des mittleren Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten	<b>24,25</b>
4. von Beamten des einfachen Dienstes, von vergleichbaren Angestellten, von Messgehilfen oder jeder als Ersatz für einen Messgehilfen eingesetzten Arbeitskraft	<b>18,95</b>

**Anmerkungen:**

- Bei Einsatz von Beamten im Vorbereitungsdienst und Auszubildenden ist der durchschnittliche Zeitaufwand anzusetzen.
- Die Gebühr wird nicht angesetzt für den Zeitaufwand, der durch falsche Sachbehandlung entsteht.

<b>Staffel 2</b>	
<b>Gebühr nach m³ umbauter Raum der Gebäude</b>	
Umbauter Raum der Gebäude bis (m³)	Grundgebühr (Euro)
50	159
100	172
150	185
200	197
250	210
375	241
500	272
625	304
750	335
875	367
1.000	398
1.125	429
1.250	461
1.500	508
1.750	556
2.000	603
2.500	655
3.000	707
3.500	760
5.000	917
über 5.000 bis 50.000	je angefangene 2.500 m³ 236 mehr
über 50.000	je angefangene 5.000 m³ 137 mehr

<b>Staffel 3</b>			
Ifd. Nr.	A = Vermessungsgebühr		B = Übernahmegebühr = % Anteil der Vermessungsgebühr
		Gebühr Euro	
1	<b>Grundgebühr</b>	<b>542,00</b>	<b>21 %</b>
2	<b>Gebühr für Grenzpunkte</b>		
3	bis 50 Punkte - je Punkt	74,00	21 %
3	ab dem 51. Punkt - je Punkt	70,00	5 %
	<b>Gebühr für Grenzlängen</b>		
4	bis 500 m - je angefangenem Meter	4,70 <sup>7</sup>	21 %
5	die 500 m überschreitende - je angefangenem Meter	4,10 <sup>7</sup>	5 %
6	<b>Gebühr für neu gebildete Flurstücke</b>		
	- je Flurstück	<b>105,00</b>	<b>4 %</b>

Die angegebenen Gebühren gelten für einen Bodenwert bis 150,00 €/m².  
Bei einem Bodenwert über 150,00 €/m² erhöht sich die Vermessungsgebühr (A) der Ifd. Nrn. 1 bis 5 um 15 v.H.

**Anmerkungen zur Übernahmegebühr Nrn. 5.1.2, 5.2.3, 5.3.3, 5.3.5, 5.4.2 und 5.5.2:**

<sup>7</sup> Bei Teilvermessungen lang gestreckter Anlagen ist die Gebühr mit dem jeweiligen Lagefaktor nach Nr. 5.4.1 zu multiplizieren.  
(Amtliche Anmerkung)

1. Mit der Übernahmegebühr sind abgegolten:  
Bereitstellung aller erforderlichen Auszüge der Nrn. 1, 2 und 3, Bereitstellung aller erforderlichen Vervielfältigungen und Auszüge aus den Karteien der trigonometrischen Festpunkte (Koordinaten, Höhenangaben, TP-Beschreibungen), Abschreibungsunterlagen in einer Ausfertigung, Änderung der Nutzungsarten und Fortführungsmittelungen gemäß VVLIKA.<sup>8</sup>
2. Werden Auszüge der Nrn. 1, 2 und 3 von einer Vermessungsstelle nach § 2 (3) Nr. 2 und 3 des SVerKatG<sup>9</sup> angefordert, ist vorab
  - a) bei Grenzfeststellungen (Nr. 5.1), Teilungsvermessungen (Nr. 5.2) und Sonderungen (Nr. 5.3) eine Vorauszahlung in Höhe von 20 v.H. der Grundgebühr Staffel 3 A lfd. Nr. 1,
  - b) bei Teilungsvermessungen an lang gestreckten Anlagen (Nr. 5.4) eine Vorauszahlung in Höhe von 40 v.H. der Grundgebühr nach Staffel 3 A lfd. Nr. 1,
  - c) bei Gebäudeeinmessungen (Nr. 5.5) eine Vorauszahlung in Höhe von 60,00 EURO, als Sicherheitsleistung zu erheben, die mit einer Übernahmegebühr zu verrechnen ist.
3. Werden Vermessungen
  - a) der Nrn. 5.1. bis 5.3 nicht innerhalb eines Jahres,
  - b) der Nr. 5.4 nicht innerhalb von 2 Jahren und
  - c) der Nr. 5.5 nicht innerhalb von 3 Jahreneingereicht, ist die Verrechnung der geleisteten Vorauszahlung mit der Übernahmegebühr nicht mehr zulässig.
4. Vermessungsergebnisse, die bei der Erstellung von Gutachten ermittelt wurden, sind gebührenfrei zu übernehmen. Die notwendigen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind nach Nrn. 1, 2 und 3 abzurechnen.

<sup>8</sup> VVLIKA vom 1. April 2001 (GMBI. S. 144 - ohne Texte - und Elektronisches Verwaltungsvorschriften Informationssystem Saarland - ELVIS Nr. 9/673 mit Texten).

<sup>9</sup> SVerKatG vgl. BS-Nr. 219-2.